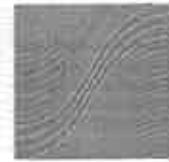


Deutscher Factoring  
Verband e.V.

Behrenstraße 73  
10117 Berlin



DEUTSCHER  
FACTORING-  
VERBAND E.V.

Deutscher Bundestag  
Innenausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Berlin, den 08.04.2015

### *Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme*

Sehr geehrter Herr Bosbach,  
sehr geehrte Damen und Herren,

als maßgebliche Interessensvertretung der deutschen Factoringbranche (Gesamtumsatz der 24 Mitglieder in 2013: über 171 Mrd. Euro, Anteil am deutschen Factoringmarkt: ca. 90%), deren Mitglieder alle der Erlaubnis- und Aufsichtspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank unterliegen, möchten wir die Gelegenheit wahrnehmen, Ihnen unsere Ansichten zum Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz) darzulegen, welches aktuell in Ihrem Ausschuss beraten wird.

#### 1. Unklare Definition des Begriffs „Kritische Infrastrukturen“

Der Regierungsentwurf des IT-Sicherheitsgesetzes (Bundestags-Drucksache 18/4096) enthält bekanntlich insbesondere Anforderungen an die Sicherheit der Informationstechnik sog. „Kritischer Infrastrukturen“ sowie Meldepflichten bei Beeinträchtigungen der Sicherheit dieser informationstechnischen Systeme, Komponenten bzw. Prozesse (vgl. hierzu die im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderungen von §§ 8a und b, 10 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik - BSIG). Hierbei ist jedoch aktuell noch unklar, wie genau der Begriff „Kritische Infrastrukturen“ in der noch zu erlassenden Rechtsverordnung definiert werden wird (vgl. die im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderungen von §§ 2 Abs. 10 und 10 Abs. 1 BSIG). Aus dem geplanten § 2 Abs. 10 BSIG sowie der Begründung des Regierungsentwurfs (vgl. S. 9 und 23) geht lediglich hervor, dass u.a. auch das „Finanz- und Versicherungswesen“ zu den vom IT-Sicherheitsgesetz erfassten Sektoren gehören soll. Da es sich beim Factoring (auch) um eine Finanzdienstleistung handelt (vgl. § 1 Abs. 1a Nr. 9 KWG), könnten auch Factoringunternehmen als Teil des v.g. Finanzwesens in den Anwendungsbereich des geplanten IT-Sicherheitsgesetzes fallen, sofern diese als „von hoher Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens“ anzusehen sind und „durch ihren Ausfall oder ihre Beeinträchtigung erhebliche Versorgungsengpässe oder Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit eintreten würden“ – gerade diese zusätzlichen Merkmale sind der entscheidende Teil der Definition des Begriffs „Kritische Infrastrukturen“, jedoch macht ihre ungenaue und auslegungsbedürftige Formulierung eine klare Subsumtion und somit Bestimmung des Anwendungsbereichs unmöglich. Dies ist nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt der

Rechtssicherheit äußerst bedenklich, zumal „so“ niemand abschätzen kann, ob und ggf. welche Factoringunternehmen unter die neuen Vorschriften fallen werden.

## 2. Vermeidung unnötiger Dopplungen gesetzlicher Anforderungen

Das Factoring ist eine Finanzdienstleistung, die nur von Finanzdienstleistungs- und Kreditinstituten mit entsprechender Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erbracht werden darf (vgl. § 1 Abs. 1a Nr. 9 i.V.m. § 32 KWG). Somit unterliegen Factoringinstitute auch den aufsichtsrechtlichen Anforderungen u.a. aus dem Kreditwesengesetz (KWG), zu denen schon heute die nach § 25 KWG erlassenen „Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)“ gehören (vgl. [https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/rs\\_1210\\_marisk\\_ba.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/rs_1210_marisk_ba.html)).

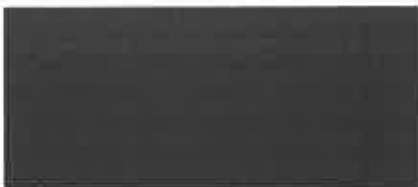
Hierin sind auch Mindestanforderungen an die technisch-organisatorische Ausstattung der Institute enthalten. Eine Novellierung der MaRisk sowie die Ausarbeitung eines völlig neuen Normenkatalogs unter dem Titel „Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT (BAIT)“ sind zudem von den Finanzaufsichtsbehörden bereits in Aussicht gestellt worden (vgl. hierzu auch die geplanten Änderungen insbesondere von § 25a KWG durch das SRM-Anpassungsgesetz unter <http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Referentenentwurfe/2015-03-10-Bankenabwicklungsrechts-srm.html>).

Vor diesem Hintergrund stellen die geplanten Anforderungen des IT-Sicherheitsgesetzes für Factoringinstitute eine unnötige Dopplung bzw. Wiederholung von Anforderungen und Pflichten dar, die sich bereits aus verschiedenen finanzaufsichtsrechtlichen Normen und Prüfungen ergeben. Zudem ist die Verteilung von Anforderungen und Meldepflichten rund um das Thema IT auf verschiedene Gesetze, Verordnungen und Verlautbarungen unterschiedlicher Behörden (BaFin, Bundesbank, BSI) für die Übersichtlichkeit gesetzlicher Regelungen nicht förderlich.

Im Interesse des Bürokratieabbaus und der Unterstützung unternehmerischer Compliance befürworten wir daher dringend zum einen die Einschränkung des Anwendungsbereichs des geplanten IT-Sicherheitsgesetzes auf solche Sektoren, die nicht bereits ähnlichen oder gleichlautenden Anforderungen aus anderen Normen unterliegen, und zum anderen die inhaltliche Abstimmung des geplanten IT-Sicherheitsgesetzes auf bereits geltende und in Kürze erfolgende Gesetze und Normsetzungsvorhaben. Dies könnte auch dadurch erreicht werden, dass bestimmte Anforderungen, Prüfungen und Zertifizierungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind und erfüllt werden, explizit auch als Erfüllung der in einem anderen Gesetz vorgesehenen Anforderungen, Prüfungen und Zertifizierungen anerkannt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung, gerne auch in einem persönlichen Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen  
Deutscher Factoring-Verband e.V.



RA Dr. Alexander M. Moseschus  
Verbandsgeschäftsführer



RAin Magdalena Wessel  
Dezernentin Recht